

## **Partnervermittlung verlangt Einzugsermächtigung**

### ***Bei Vertragsschluss so eine Genehmigung zu erteilen, benachteiligt den Kunden nicht unangemessen***

Der Kunde einer Partnervermittlung forderte von der Firma seine geleisteten Zahlungen zurück. Er behauptete, der Vermittlungsvertrag enthalte unwirksame Vertragsklauseln: Ihn störe die vorformulierte Klausel, nach der die Firma das Entgelt von seinem Konto abbuchen durfte.

Doch das Oberlandesgericht Nürnberg wies seine Klage ab: Die einschlägige Klausel sei wirksam (3 U 4115/94). Trotz der Abbuchungsgenehmigung sei der Kunde nicht schutzlos. Das Verfahren laufe folgendermaßen ab: Aufgrund der Unterschrift des Kunden könne die Partnervermittlung ohne weiteren Auftrag des Kunden dessen Konto belasten. Damit sei die Überweisung aber noch nicht gültig.

Das werde sie erst, wenn der Kunde seiner Bank gegenüber die Transaktion nicht widerrufe. Dafür habe er nach dem Geldtransfer sechs Wochen Zeit. Widerrufe er innerhalb dieses Zeitraums nicht, sei die Bank der Vermittlerfirma verpflichtet, das Geld an die Bank des Kunden zurückzuüberweisen. Der Kunde werde daher durch die Einzugsermächtigung nicht unangemessen benachteiligt.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle:

<http://www.onlineurteile.de/urteil/partnervermittlung-verlangt-einzugsermaechtigung>